

# Kundmachung und Verständigung



Gemeinde  
**WILDSCHÖNAU**

Bezirk Kufstein  
Land Tirol

---

## Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2024-5

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Wegbereinigung Dorf-Lenzen, GP 1508/1, KG Oberau

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 unter Top 3.3 nachstehenden Beschluss gefasst: [Änderung Flächenwidmungsplan Wegbereinigung Dorf-Lenzen, GP 1508/1, KG Oberau](#)

**Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:** Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 07.02.2024, GZl.: RO-FW/2024-5, eFWP: 530-2024-00006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

### Umwidmung

Grundstück .10 KG 83113 Oberau

- rund 303 m<sup>2</sup> von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage in Tourismusgebiet § 40 (4)
- sowie rund 45 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück .13/1 KG 83113 Oberau

- rund 25 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück .7 KG 83113 Oberau

- rund 13 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 120 KG 83113 Oberau

- rund 10 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41

weitere Grundstück 125 KG 83113 Oberau

- rund 7 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 1508/1 KG 83113 Oberau

- rund 153 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41
- sowie rund 46 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weitere Grundstück 155/1 KG 83113 Oberau

- rund 13 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

---

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**von 06.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter [www.wildschoenau.gv.at](http://www.wildschoenau.gv.at) einzusehen.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**

Josef Haas